

Ehrungsordnung (VEO)



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Ernennungen von Verbandsangehörigen	3
3.	Auszeichnungen von Verbandsangehörigen	3
4.	Jubilarehrungen von Mitgliedern	4
5.	Ehrung von Nicht-Verbandsangehörigen und Nicht-Mitgliedern	4
6.	Ehrung von sportlichen Leistungen auf Verbandebene	4
7.	Ehrung bei überregionalen und internationalen sportlichen Erfolgen	4
8.	Anträge und Bewilligung	4
9.	Urkunden, Veröffentlichung, Übergabe und Kosten	5
10.	Widerruf von Ehrungen	5

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Westdeutsche Volleyball-Verband e.V. (WVV) und die Westdeutsche Volleyball-Jugend (WVJ) würdigen Verdienste um den Volleyballsport nach dieser Ordnung.
- 1.2 Eine langjährige Vereinsmitgliedschaft allein oder ausschließliche Tätigkeit als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Übungsleiter, begründet eine Ehrung nicht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- 1.4 Das WVV-Präsidium achtet auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung.

2. Ernennungen von Verbandsangehörigen

- 2.1 Zum WVV-Ehrenpräsidenten kann durch den Verbandstag gewählt werden, wer das Amt des WVV-Präsidenten über mindestens 10 Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit und begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag.
- 2.2 Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport im WVV kann der Verbandstag Verbandsangehörige, die Träger der Goldenen Ehrennadel sind und ein Ehrenamt im WVV (z.B. Präsidium) ausüben bzw. ausgeübt haben, zum Ehrenmitglied wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit und begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag.

3. Auszeichnungen von Verbandsangehörigen

- 3.1 Der WVV kann an Verbandsangehörige, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Volleyballsports und des WVV verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen verleihen.
 - 3.1.1 Die **Bronzene Ehrennadel** kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 10 jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein und / oder Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.
 - 3.1.2 Die **Silberne Ehrennadel** kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 15 jähriger verdienstvoller Mitarbeit um den Volleyballsport und den WVV in hohem Maße verdient gemacht haben.
 - 3.1.3 Die **Goldene Ehrennadel** kann Verbandsangehörigen verliehen werden, die nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel, sich weiterhin über einen längeren Zeitraum, in besonders hohem Maße um den Volleyballsport und den WVV verdient gemacht haben.
 - 3.1.4 Der **WVV-Ehrenteller** kann an Verbandangehörige verliehen werden, die nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel, weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den WVV erworben haben.
- 3.2 Bei Verbandsangehörigen ohne Amt im WVV können Verleihungen nach 3.1.1 bis 3.1.4 im Normalfall erst vorgesehen werden, wenn entsprechende Ehrungen durch den entsprechenden Mitgliedsverein erfolgt sind.

4. Jubilarehrungen von Mitgliedern

- 4.1 Mitglieder des WVV, die ihr 50-jähriges, 75-jähriges usw. Bestehen feiern, können durch eine vom WVV-Präsidium festzulegende Ehrengabe ausgezeichnet werden.

5. Ehrung von Nicht-Verbandsangehörigen und Nicht-Mitgliedern

- 5.1 Die Auszeichnungen (gemäß 3.1.1 bis 3.1.4) können an Personen des öffentlichen Lebens und Förderern des Volleyballsports im WVV verliehen werden.
- 5.2 Für Verdienste um die Volleyballberichterstattung in Presse, Rundfunk und Fernsehen kann ein WVV-Medienpreis verliehen werden.

6. Ehrung von sportlichen Leistungen auf Verbandsebene

- 6.1.1 Alle teilnehmenden Mannschaften einer WVV- und WVJ-Meisterschaftsendrunde erhalten Urkunden über ihre jeweilige Platzierung.
- 6.1.2 Der WVV / die WVJ kann Plaketten für die Teilnehmer von WVV- bzw. WVJ-Endrundenmeisterschaften verleihen.
- 6.2 Der WVV stiftet für die WVV-Pokalsieger und die WVV-Meister der Senioren jährlich einen entsprechenden Pokal, der im Besitz der Sieger verbleibt.
- 6.3 Die Erstplatzierten jeder Staffel der Leistungsklassen (KK bis RL) und der Jugendstaffeln erhalten nach Abschluss der Spielrunde eine Siegerurkunde.

7. Ehrung bei überregionalen und internationalen sportlichen Erfolgen

- 7.1 Der WVV kann Mitglieder, Mannschaften der Mitglieder und Verbandsangehörige, die überregionale oder internationale sportliche Erfolge erzielt haben, besonders auszeichnen. Art und Umfang der Auszeichnung obliegt dem WVV-Präsidium.

8. Anträge und Bewilligung

- 8.1.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und / oder Ehrenmitglied ist das WVV-Präsidium.
- 8.1.2 Antragsberechtigt für die Ehrungen nach Ziffer 3, 4 und 7 sind die Mitglieder, die Kreisausschüsse und die Mitglieder des WVV-Präsidiums.
- 8.1.3 Antragsberechtigt für Ehrungen nach Ziffer 5 ist der Vorstand des WVV.
- 8.2 Anträge zur Ehrung sollen mindestens 3 Monate vor der vorgesehenen Verleihung auf dem Antragsformular bei der WVV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 8.3 Das WVV-Präsidium entscheidet über Art und Umfang weiterer Ehrungen.
- 8.4 Über die Anträge nach Ziffern 3 bis 7 und 8.3 entscheidet das WVV-Präsidium.

9. Urkunden, Veröffentlichung, Übergabe und Kosten

- 9.1 Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden angefertigt.
- 9.2 Über durchgeführte Ehrungen erfolgt eine Bekanntgabe im WVV-Journal und / oder der Verbandshomepage.
- 9.3 Die Ehrungen werden durch ein Mitglied des WVV-Präsidiums oder einer von deren beauftragten Person im Rahmen einer würdigen Veranstaltung vorgenommen.
- 9.4 Das WVV-Präsidium kann Mitglieder und Verbandsangehörige, die sich in herausragender Weise für den Volleyballsport in NRW verdient gemacht haben, für weitere Auszeichnungen vorschlagen oder unterstützt deren Bewerbung in geeigneter Weise.
- 9.5 Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch die WVV-Geschäftsstelle geführt.
- 9.6 Die Kosten für vorstehende Ehrungen trägt der WVV bzw. die WVJ.

10. Widerruf von Ehrungen

- 10.1 Erweist sich der Geehrte nach erfolgter Ehrung als der Ehrung unwürdig, kann die Ehrung durch das Organ widerrufen werden, welches die Ehrung ausgesprochen hat. Vor einem Widerruf der Ehrung ist der Betroffene zu hören.

Als unwürdig gilt insbesondere, wer sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht hat, sich verbands- oder vereinschädigend, oder sich im allgemeinen Sinne unehrenhaft, verhält.

- 10.2 Gegen einen Widerruf sind Rechtsmittel nicht zugelassen. Eine Veröffentlichungspflicht eines Widerrufs im WVV-Journal oder auf der Verbandshomepage besteht nicht.
- 10.3 Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen, Urkunden und Ehrengaben an den WVV binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzugeben.

Die VEO wurde am 27.06.2010 auf dem Verbandstag des WVV beschlossen. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige VEO außer Kraft.